

Richtlinien für Stipendien der Leopold-Franzens Universität Innsbruck

Allgemein

- Die Bewerber/Innen (Bürger aus EU-/ EWR-Staaten) dürfen sich zum Zeitpunkt der Stipendienentscheidung noch nicht im Ausland befinden.
- Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen **persönlich** im International Relations Office abgegeben werden.
- Die ausländische Forschungsstätte **muss mindestens 200 km** (Luftlinie) von der Heimatgemeinde entfernt sein!
- Es können sich nur Studierende der Universität Innsbruck, die das Höchstalter von 35 Jahren nicht überschritten haben, für Stipendien bewerben.
WICHTIG: Bei Habilitationsvorhaben gilt das Höchstalter von 35 Jahren **nicht!**
- Stipendien können **nicht** rückwirkend ausbezahlt werden.

Stipendium für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten im Ausland

- Die ausländische Forschungsstätte (Universität, Institution,...) **muss keine** Partneruniversität der Universität Innsbruck sein.
- Die Diplom-/ Masterarbeit oder Dissertation muss einen thematischen Bezug zum Gastland haben.
- Sollte die Aufenthaltsdauer weniger als ein Monat betragen, wird der Stipendiansatz dementsprechend angepasst. (Bsp. Der Stipendiansatz für außereuropäische Forschungsaufenthalte beträgt für ein Monat bzw. 4 Wochen € 600,-, wenn der Auslandsaufenthalt nur 2 Wochen dauert, wird der Stipendiansatz auf € 300,- gekürzt.)
- Voraussetzung: Die Diplomarbeit, Masterarbeit und Dissertation muss beim Prüfungsreferat angemeldet sein.
- Es muss ein **Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse** vorgelegt werden (kann auch von dem Betreuer/ der Betreuerin bestätigt werden).
- Das Forschungsvorhaben muss von dem Betreuer/ der Betreuerin befürwortet werden (Empfehlungsschreiben).
- Zusätzliches Empfehlungsschreiben von einem Univ.-Prof. der Universität Innsbruck!

- Das Einladungsschreiben (pdf-Format, Word Dokument, Bild o.Ä.) der Gastinstitution muss ein offizielles Dokument mit Unterschrift und Stempel sein - E-Mail's werden **nicht** akzeptiert.
- Der Bezug von weiteren Stipendien muss im Finanzierungsplan angegeben werden. Der Auslandsstipendienrat entscheidet darüber, ob eine Überfinanzierung besteht.
- Studierende, die an der UIBK angestellt sind, müssen nach Abschluss Ihres Auslandsaufenthaltes originale Rechnungen (Boarding Tickets, Zugtickets, Hotelrechnungen etc.) in der Höhe des zugesprochenen Stipendiums vorlegen.